

approbiert sind, unter Nr. 1, unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches betreffend (Abfag 8-5, Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 174), zu beachten.

Inhaltliche wird angeordnet:
Wiederabgraben sind verboten.
In Schutthalben, Dünger- oder Komposthaufen, in Gräben und in unmittelbarer Nähe von Brunnen dürfen solche Kadaver oder Kadavertheile, sowie Abgänge (insbesondere Blut, Kotz etc.) der Kadaver nicht verbracht werden.

§ 18.
Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht nach allgemeinen Gesetzen und Verordnungen strengere Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 19.
Dieser Erlass tritt am 15. Mai 1903 in Kraft.
Weissen, am 28. März 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft. von Schroeter.

Die Firma verpflichtet sich, die Kadaver von Großtieren, (Pferde, Rinder, Esel) sowie anderer über 25 kg schwerer Tiere, die innerhalb des Bezirkes der Amtsgerichte Weissen, Wilsdruff, Rössen und Lommatzsch

a) an einer der im § 33 der Grundfäge für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches gedachter Krankheiten gelitten haben, (Gesetzblatt 1903 S. 115 fg.);
b) zufolge anderer Krankheiten oder aus sonstigem Anlaß verendet oder getödtet worden und nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als völlig oder zum größten Theile ungenießbar zu bezeichnen sind, mit Ausnahme der nicht beanstandeten Theile auf eine an die Firma zu richtende, schriftliche, telegraphische, telephonische oder sonstwie erfolgende Benachrichtigung durch ihre Transportwagen alsbald und zwar:
wenn die Anmeldung bis abends 6 Uhr erfolgt, innerhalb 6 Stunden, andernfalls aber bis zum andern Morgen früh 8 Uhr **unentgeltlich** nach der Kadaververwertungsanlage in Wöhlitzsch abholen zu lassen.

Die Firma bezahlet:
a) für ganze, ausgewachsene Rinder und Pferde mit der Haut, bei einem Gewicht bis zu 10 Zentnern ohne Unterschied der Größe und des Gewichtes 10 Mark, bei einem Gewicht von über 10 Zentnern für den Zentner 1 Mark;
b) für andere, nicht abgehäutete Tiere, (Schweine, Kälber, Fohlen, Schafe, Esel etc.) 1 Mark auf den vollen Zentner des Körpergewichtes.
Für Seuchenkadaver, die im ganzen mit der Haut vernichtet werden müssen, wird Bezahlung nicht gewährt.
Die Bezahlung hat innerhalb acht Tagen nach der Abholung der Kadaver zu erfolgen.

Grundfäge für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches.
(S. 115 Gef. u. V. D. Bl. 1903.)
§ 33.

Als untauglich zum Genuß für Menschen ist der ganze Thierkörper (Fleisch mit Knochen, Fett, Eingeweiden und den zum Genuß für Menschen geeigneten Theilen der Haut, sowie das Blut) anzusehen, wenn einer der nachstehend aufgeführten Mängel festgestellt worden ist:

1. Milzbrand;
2. Rauschbrand;
3. Rinderseuche;
4. Tollwuth;
5. Koh (Wurm);
6. Rinderpest;
7. eitrige oder jauchige Blutvergiftung, wie sie sich anschließt, namentlich an eitrige oder brandige Wunden, Entzündungen des Euters, der Gebärmutter, der Gelenke, der Scheiden, der Klauen und der Hufe, des Nabels, der Lungen, des Brust- und Bauchfells, des Darmes;
8. Tuberkulose, wenn das Thier infolge der Erkrankung hochgradig abgemagert ist;
9. Rothlauf der Schweine, wenn eine erheblichere Veränderung des Muskelfleisches oder des Fettgewebes besteht;
10. Schweineseuche und Schweinepest, wenn eine erhebliche Abmagerung oder eine schwere Allgemeinerkrankung eingetreten ist;
11. Starrkrampf, wenn die Ausblutung mangelhaft ist und sinnfällige Veränderungen des Muskelfleisches bestehen;
12. Gelbfucht, wenn sämtliche Körpertheile auch nach Ablauf von 24 Stunden noch stark gelb oder gelbgrün gefärbt oder wenn die Thiere abgemagert sind;
13. hochgradige allgemeine Wassersucht;
14. Geschwülste, wenn solche an zahlreichen Stellen des Muskelfleisches, der Knochen oder Fleischlymphdrüsen vorhanden sind;
15. Finnen (Cysticercus cellulosae) oder Trichinen bei Hund;
16. hochgradiger Harn- und Geselechtsgeruch, widerlicher Geruch oder Geschmack des Fleisches nach Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln und dergl., auch nach der Kochprobe und dem Erkalten;
17. vollständige Abmagerung des Thieres infolge einer Krankheit;
18. vorgeschrittene Fäulnis und ähnliche Zerfallsvorgänge.

Den im Absatz 1 aufgeführten Mängeln ist gleich zu achten, wenn das Thier in den im § 2 Nr. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen nicht unmittelbar nach dem Tode ansgetödtet ist, ferner wenn es, abgesehen von diesen Fällen, eines natürlichen Todes gestorben oder im Verenden getödtet, oder wenn es todtgeboren oder ungeboren ist.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.
(S. 124 Gef. u. V. D. Bl. 1903.)
§ 45.

1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch höhere Hitze (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichtheile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

2) Wo ein derartiges Verfahren unthunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Begraben thunlichst an Stellen, welche von Thieren nicht betreten werden. Vor dem Begraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalt oder feinem trockenem Sande zu bestreuen oder mit Theer, rohem Steinkohlentheerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches mit einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist. Der Reichthum an Wasser ist ernächtigt, weitere als die vorstehend bezeichneten Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

3) Auch kann nach näherer Anordnung der Landesregierung im Einzelfalle die unschädliche Beseitigung auf andere Weise zugelassen werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die unschädliche Beseitigung polizeilich bewacht wird. Mit thierischen Schmarogern durchsetzte Fleischtheile sind jedoch stets nach Vorschrift der Absätze 1 und 2, trichinöses Fleisch nur nach Maßgabe des Absatzes 1 unschädlich zu machen.

Charfreitag.
Der stille Freitag, der Tag der Erinnerung an den Tod Jesu Christi, gilt uns als das höchste Fest des ganzen Jahres. Des Heilands Kreuzestod ist das heilige Verfassungsoffer für die Sünde der Welt, die ergreifendste Kundgebung der Liebe Gottes. Um unserwillen hat Gottes Sohn den Tod erlitten, zu unserer Erlösung von der Sünde Schuld und von des Todes Gewalt. Der Kreuzestod ist das Liebesopfer, daß der Heiland für die ganze sündige Welt gebracht hat.
Das Kreuz auf Golgatha wird allezeit das erhabenste Vorbild sein für die Bethätigung der idealen Weltanschauung. „Nicht mein, sondern dein Wille geschehe!“ betete Jesus im Garten von Gethsemane in der letzten Nacht vor dem Todesgange nach Golgatha. Nicht der Wille des Ich, nicht die Selbstsucht soll für unser Thun und Lassen bestimmend sein, sondern der Gedanke der Unterordnung

Anhang. Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

(S. 174 Gef. u. V. D. Bl. 1903.)

Die nach den Vorschriften des § 45 der Ausführungsbestimmungen A vorzunehmende unschädliche Beseitigung hat einen doppelten Zweck; sie soll verhindern, daß Fleisch, welches als untauglich zum Genuß für Menschen erklärt ist, von diesen verzehret wird, und daß eine Verstreuerung der in demselben enthaltenen Krankheitserreger und dadurch eine Weiterverbreitung der Krankheit erfolgt.

Am sichersten werden diese Zwecke durch Behandlung des Fleisches mit chemischen Stoffen bis zur Auflösung der Weichtheile oder durch Einwirkenlassen hoher Hitze bis zum Zerfalle der Weichtheile erreicht. Die so behandelten Fleischtheile dürfen zu technischen Zwecken verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren unthunlich ist, insbesondere wo geeignete Anlagen (Poubrette- und Knochenmehlfabriken, Kavillereien, Digestoren, Leimsfabriken usw. mit entsprechenden Einrichtungen) nicht vorhanden sind, hat die unschädliche Beseitigung durch Begraben nach vorangegangener Denaturierung, wie dies § 45 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A vorschreibt, zu erfolgen. Das Eingraben von Fleischtheilen in Düngerhaufen und das Wegwerfen derselben in Wasserläufe ist als unschädliche Beseitigung nicht anzusehen.

Zum Begraben der Kadaver und Fleischtheile sind thunlichst abgelegene, eingegräunte Stellen außerhalb des Ortes auszuwählen. Der Verscharrungsplatz soll keiner Ueberschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne auf Wasser zu stoßen. Der Lauf des von oder unter dem Verscharrungsplatze abfließenden Wassers soll nicht nach Ortshofen oder Brunnen gerichtet sein.

Wo die Bodenverhältnisse es gestatten, sind die Gruben so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer unterhalb des Randes der Gruben mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist. In allen Fällen muß eine mindestens 1 Meter dicke Erdschicht über den verscharrten Fleischtheilen liegen.

Holzverfeigerung Spechtshausener Staatsforstrevier.
Sachhof zu Spechtshausen, Freitag, den 17. April 1903, Vorm. 10 Uhr:
21 w. Stämme, 1201 w. Alder; Abt. 42 u. 45, 13,5 Nm. w. Nussichte, 7 Nm. w. Nussknäuel; Kahlschläge in Abt. 20 u. 21 und im einzelnen in Abt. 15 u. 45.
Kgl. Forstrevierverwaltung Spechtshausen u. Kgl. Forstrentamt Charandt,
am 4. April 1903.

Bekanntmachung.
Nach einer Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Weissen werden Seiten des topographischen Bureaus im K. S. Generalstabe von jetzt ab und bis zum Herbst dieses Jahres auch in hiesiger Ortskur topographische Feldarbeiten vorgenommen.
Wir nehmen anordnungsgemäß Veranlassung, noch ganz besonders hierauf hinzuweisen und erwarten, daß diesen Arbeiten keinerlei Hinderniß bereitet werde.
Beschädigungen, Unworten, unbefugtes Besetzen oder sonstige Entfernungen der Vermessungszeichen von ihrem Standorte ziehen die in der eingangserwähnten Bekanntmachung angedrohten Strafen nach sich.
Wilsdruff, am 4. April 1903.
Der Stadtrath.
Kahlenberger. Sgr.

Bekanntmachung.
Donnerstag, den 9. April d. J., Nachmittags 6 Uhr,
öffentl. Stadtgemeinderathssitzung.
Die Tagesordnung hängt im Rathhause aus.
Wilsdruff, den 8. April 1903.
Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Bekanntmachung.
die Wiedereröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betreffend.
1. Verpflichtet zum Besuch der hiesigen Fortbildungsschule sind alle männlichen Personen, welche in der Zeit von Ostern 1901 bis jetzt die Schule verlassen haben und hier aufhältlich sind;
2. die Anmeldung neuzutretender Schüler hat am Sonntag, den 19. April dieses Jahres, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, bei dem Herrn Schuldirektor Dr. Schilling hier und zwar in der Expedition, Zimmer Nr. 9, persönlich zu geschehen;
3. die hiesige Fortbildungsschule wird Montag, den 20. April d. J., Nachmittags 6 Uhr, wieder eröffnet;
4. die Schüler erhalten wöchentlich 2 Unterrichtsstunden und zwar jeden Montag Nachmittags von 6 bis 8 Uhr;
5. ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule sind nur diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volksschule neun Jahre, anstatt acht Jahre besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im § 11, Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetz gedachten Voraussetzungen;
6. die aus einer anderen als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre Schulentlassungsscheine bei der Aufnahme vorzuliegen;
7. unentschuldigter oder ungerechtfertigter Schulverräumnisse und hierbei etwa vorkommendes widerrechtliches Verfahren der Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherrn und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmassregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;
8. die erforderlichen Rechen-, Zeichenhefte, Schreib- und Notizbücher und die sonst noch erforderlichen Schreibutensilien haben die Schüler zu beschaffen und mit in die Schule zu bringen.
Die Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherrn, sowie Arbeitgeber werden ersucht, die bei ihnen sich aufhaltenden, zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.
Wilsdruff, am 6. April 1903.
Der Schulvorstand.
Kahlenberger, B., Vors. Sgr.